

Richtlinien für Sponsoring und Medienpartnerschaften

Radio LoRa gehört zu den komplementären, nicht gewinnorientierten Radioprogrammen mit Gebührenanteil. Sie übernehmen dabei eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Meinungs- und Informationsfreiheit. Eine Finanzierung des Programms durch Werbung würde mit diesem Anspruch in Konflikt geraten. Die Konzession für komplementäre und nicht gewinnorientierte Radioprogramme erlaubt entsprechend keine Werbung (Art. 36 RTVV).

Sponsoring von Radiosendungen

Sponsoring von Radiosendungen ist in der aktuellen Praxis nicht üblich bei Radio LoRa, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Eine allfällige Nennung von Sponsoren oder Förderbeiträgen (Stiftungen etc.) in Radiosendungen hat sich an die Bestimmungen von Art. 12 RTVG zu halten.

Radioprojekte können Förderbeiträge von Institutionen oder auch Sponsoring durch private Firmen einholen. Eine namentliche Nennung als Gegenleistung erfolgt aber üblicherweise nicht im Radioprogramm selbst, sondern auf Veranstaltungshinweisen, welche für das Projekt werben (Druckmaterialien, Website etc.).

Sponsoren oder Förderinstitutionen dürfen dabei keinen Einfluss auf die Form und Inhalte der Radiosendungen und -projekte ausüben.

Medienpartnerschaften

Redaktor*innen von Radio LoRa können sich für Veranstaltungen (z.B. Konzerte) akkreditieren lassen und im Gegenzug eine kritische Berichterstattung in ihren eigenen Sendungen anbieten. Das heisst, dass die Veranstalter*innen keine Kontrolle über die ausgestrahlten Beiträge haben. Radio LoRa fungiert dabei nicht als offizielle Medienpartnerin. Die Vereinbarungen beschränken sich auf einzelne Sendungen.

Offizielle Medienpartnerschaften mit anderen Organisationen und einer umfassenden Berichterstattung über eine Veranstaltung werden bei Radio LoRa nicht gemacht.

Andere öffentlichkeitswirksame Outputs von Radio LoRa (v.a. Infoblatt) sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

(Stand 2016, erarbeitet von PR Stelle)